



Bürgergemeinschaft Südstadt e.V.

Satzung der Bürgergemeinschaft Südstadt e.V.

(beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 28.April 1981,
geändert von der Jahreshauptversammlung am 09.März 2018)

§1 – Name und Sitz

Die Bürgergemeinschaft Südstadt e.V. ist ein Zusammenschluss der in der Südstadt ansässigen Vereine und Verbände, sowie der Einwohner der Südstadt.

Die Bürgergemeinschaft hat ihren Sitz in Braunschweig – Südstadt.

§2 – Aufgaben der Bürgergemeinschaft

Die Bürgergemeinschaft Südstadt e.V. hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

1. Die Belange der Einwohner der Südstadt, die allgemeines Interesse haben zu wahren.
2. Die Arbeit der Vereine und Verbände anzuregen, zu fördern und möglichst aufeinander abzustimmen.
3. Kulturelle und gemeinnützige Einrichtungen und Veranstaltungen zu fördern.
4. Das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller in der Südstadt zu wecken und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Bürgern, Vereinen und den Verbänden zu fördern.

Die Bürgergemeinschaft Südstadt e.V. ist überparteilich und darf auch nicht parteipolitisch tätig werden.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 – Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jeder Einwohner der Südstadt mit vollendetem 16. Lebensjahr und jeder Verein oder Verband, der seinen Sitz in der Südstadt hat, sein.

Die Vereine und Verbände werden korporative Mitglieder. das Eigenleben der Vereine oder Verbände bleibt in jeder Beziehung gewahrt.

Beiträge werden nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft wird am Anfang jeder Mitgliederversammlung durch den Vorstand festgestellt.

Die Mitgliedschaft erlischt bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung des Vereins oder Verbandes, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Der Ausschluss, auch von Einzelpersonen, kann erfolgen:

- a) aufgrund vereinswidrigen Verhalten,
- b) bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschossen. Das Mitglied ist anzuhören.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Gegen den Ausschluss kann vom Betroffenen innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht.

§5 – Organe

Organe der Bürgergemeinschaft Südstadt e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Schiedsgericht.

§6 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern(nach §4); die dem Verein als korporative Mitglieder angeschlossenen Vereine oder Verbände entsenden je 2 Vertreter.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie tritt außerdem zusammen (außerordentliche Mitgliederversammlung), wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt, oder der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält und beschließt.

Zur Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vor Termin öffentlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Es wird mit Handzeichen abgestimmt; auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, die übrigen zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Schiedsgerichts und zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung kann ständige und besondere, nicht ständige Ausschüsse bilden.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden gleich berechtigten Stellvertretern, den zwei Schriftführer/ innen, dem Kassierer und seinem Stellvertreter sowie bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, die Schriftführer, der Kassierer und sein Stellvertreter sowie die fünf Beisitzer werden in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt.

Der Vorstand beschließt die Einberufung der Mitgliederversammlung und legt deren Tagesordnung fest.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§8 – Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern, darunter sollte ein Jurist sein. Aufgabe des Schiedsgerichts ist die Prüfung etwaiger Einsprüche der Mitglieder gegen den Ausschluss in objektiver Form unter Anhörung des Mitglieds.

Die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung ist bindend.

§9 – Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes und des Schiedsgerichts beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen unterliegen dem Beschluss einer Mitgliederversammlung. Der anmeldende Vorstand ist ermächtigt, geringfügige Änderungen, die vom Registerrichter für notwendig erachtet werden, selbstständig vorzunehmen.

§11 – Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (nach § 4) erforderlich.

Das Vermögen geht an eine karitative oder gemeinnützige Einrichtung.

Der Nutznießer wird in einer außerordentlichen Hauptversammlung bestimmt.